

Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



GEMEINDERAT

Landverkauf und Landabtausch mit Gebr. Giezendanner AG

Die Gebr. Giezendanner AG, Ebnat-Kappel möchte ihren Betriebsstandort auf dem Grundstück Nr. 3338, Stegrüti erweitern. Der Gemeinderat unterstützt einen Landverkauf und Landabtausch ab dem Gemeindegrundstück Nr. 3332. Vorgehen ist der Verkauf von zwei Teilflächen an die Gebr. Giezendanner AG sowie ein kleiner Landabtausch. Die Landverkäufe betreffen zum einen eine Teilfläche in Richtung Werkhof auf der sich derzeit Kiesboxen befinden. Zum anderen geht es um eine Fläche zwischen dem Betriebsstandort der Gebr. Giezendanner AG und dem derzeitigen Standort des Wohnbauprovisoriums. Als nächstes werden die Verträge erarbeitet. Parallel dazu wird die Gebr. Giezendanner AG demnächst das Baugesuch für die Betriebserweiterung einreichen.

BÜROÖFFNUNGSZEITEN PFINGSTEN 2025

Die Gemeindeverwaltung Ebnat-Kappel bleibt am

Pfingstmontag, 9. Juni 2025, geschlossen

Bei Todesfällen ist das Bestattungsamt unter der Telefonnummer 079 228 07 46 am Montag, 9. Juni 2025, von 08.00 bis 09.00 Uhr erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Gemeinderat Ebnat-Kappel

GEMEINDERAT

2. Öffentliche Auflage Schutzverordnung (Teil Natur- und Landschafts- schutz)

Seit 2016 wurde die Schutzverordnung im Auftrag der Gemeinde durch die ERR AG, St.Gallen und die Scherrer Ingenieurbüro AG, Ebnat-Kappel überarbeitet. Im Februar 2023 hat der Gemeinderat die neue Schutzverordnung genehmigt und anschliessend öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind 15 Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen betrafen alle den Teil Natur- und Landschaftsschutz ("grüner Teil"). Zum Kulturgüterschutz ("roter Teil") sind keine Einsprachen eingegangen.

Im Rahmen der Einsprachebehandlungen wurden Anpassungen an der Schutzverordnung vorgenommen. Nachdem die Anpassungen an der Schutzverordnung, Teil Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen wurden, hat der Gemeinderat diesen Teil zur 2. öffentlichen Auflage genehmigt. Der 2. öffentlichen Auflage unterstellt und rechtlich anfechtbar sind der Schutzverordnungsplan, 2. Auflage Teil Natur- und Landschaftsschutz und der Schutzverordnungsplan mit Schutzobjektverzeichnissen, 2. Auflage Teil Natur- und Landschaftsschutz (Art. 11 bis 21). Aufgrund der 2. Auflage werden die eingegangenen Einsprachen hinfällig. Einsprecher, die an der Einsprache festhalten, müssen diese bei der 2. Auflage erneut geltend machen. Die Informationen zur 2. öffentlichen Auflage, Teil Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnung, können dem Inserat entnommen werden.

Da zum Kulturgüterschutz keine Einsprachen eingegangen sind und keine Änderungen vorgenommen werden - weder am Schutzverordnungsplan noch am Schutzverordnungsplan - wird der Teil Kulturgüterschutz nicht nochmals aufgelegt. Der Teil Kulturgüterschutz, der am 23. Februar 2023 genehmigt und vom 3. März bis 3. April 2023 öffentlich aufgelegt wurde, behält seine Gültigkeit und bleibt unverändert.

Die Anpassungen an Zonenplan und Baureglement (Art. 35 und 36), die ebenfalls am 23. Februar 2023 genehmigt und vom 3. März bis 3. April 2023 öffentlich aufgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit und bleiben unverändert. Die Anpassungen an Zonenplan und Baureglement müssen nach der Auflage der Schutzverordnung gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a PBG dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

AUSBILDUNGSWESEN

10. Lehrstellenforum Toggenburg

Über 100 Lehrbetriebe präsentieren an der diesjährigen Tischmesse die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten im Toggenburg. Das Lehrstellenforum heisst am Samstag, 14. Juni 2025 in der Markthalle Wattwil von 08.00 bis 11.30 Uhr interessierte Besucher/-innen willkommen.

Verschiedenste Lehrberufe und offene Lehrstellen werden anschaulich vorgestellt. Lernende berichten von ihrem Berufsalltag und Berufsbildner/-innen geben gerne Auskunft. Eine gute Gelegenheit, Berufe, Betriebe und die Ausbildungsverantwortlichen unkompliziert kennenzulernen.

Ausserdem organisiert die Berufs- und Laufbahnberatung Toggenburg ein interessantes Rahmenprogramm und steht für Fragen vor Ort zur Verfügung.

www.berufswahl-toggenburg.ch

SCHUTZVERORDNUNG - 2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel hat gestützt auf Art. 1 Abs. 3c und Art. 176 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt PBG) am 22. Mai 2025 folgenden Erlass bewilligt:

Schutzverordnung (Teil Natur- und Landschaftsschutz)

Der öffentlichen Auflage unterstellt und rechtlich anfechtbar sind folgende Planungsbestandteile:

- Schutzverordnungsplan Teil Natur- und Landschaftsschutz (Masstab 1:10'000)
- Schutzverordnungstext mit Schutzobjektverzeichnissen Teil Natur- und Landschaftsschutz, Art. 11 bis 21

Erläuternd dazu dienen folgende Unterlagen (nicht anfechtbar):

- Planungsbericht
- Natur- und Landschaftsschutzinventare

Einsichtnahme

Die Unterlagen liegen vom 30. Mai 2025 bis 30. Juni 2025 im Büro 01, Gemeindekanzlei, Gemeinde Ebnat-Kappel, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Unterlagen sind während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Ebnat-Kappel (www.ebnat-kappel.ch/ - Aktuelles - Schutzverordnung) aufgeschaltet. Die Natur- und Landschaftsschutzinventare können nur vor Ort eingesehen werden.

Einsprachen

Einsprachen gegen die 2. öffentliche Auflage Schutzverordnung (Teil Natur- und Landschaftsschutz) sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist dem Gemeinderat, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel einzureichen. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

ZWECKVERBAND ABFALL- VERWERTUNG BAZENHEID ZAB

Entsorgung Neophyten

Um die Weiterverbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu bremsen, ist deren korrekte Entsorgung zentral. Die Einwohner/-innen können den Neophytensack auch in diesem Jahr bei der Dorf-korporation Ebnat-Kappel beziehen und anschliessen über die Unterflurbehälter der Kehrichtabfuhr mitgeben. Das Angebot ist für die Bevölkerung kostenlos. Mit Ihrer Unterstützung leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung exotischer Problempflanzen.

Das gehört in den Neophytensack

Alle fortpflanzungsfähigen Teile invasiver Neophyten. Ganze Pflanzen bei Arten wie dem Einjährigen Berufkraut oder dem Schmalblättrigen Greiskraut, Früchte und Wurzeln beim Kirschlorbeer, Blüten und Früchte bei der Hanfpalme.



GEMEINDERAT

Leistungsvereinbarung mit Verein Kita Obertoggenburg überarbeitet

Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Obertoggenburg (Kita Topolino) wurde im Jahr 2017 abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung wurde damals der Bürgerversammlung unterbreitet und angenommen. In der Leistungsvereinbarung wurde eine Defizitgarantie zugesichert, die Fr. 20'000.00 pro Jahr beträgt. Seit 2017 wurde die Defizitgarantie zwei Mal in Anspruch genommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Leistungsvereinbarung wurde insbesondere die Defizitgarantie auf Fr. 30'000.00 erhöht. Weiter wurde die Anzahl der subventionierten Plätze von 8 auf 16 erhöht und diverse textliche Anpassungen vorgenommen. Der Gemeinderat möchte dieses wichtige Angebot für die Familien weiterhin unterstützen und dadurch einen Beitrag zur Attraktivität und Familienfreundlichkeit der Gemeinde leisten. Die überarbeitete Leistungsvereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

REFERENDUMSVORLAGE

fakultativen Referendum, gemäss Art. 23 und Art. 73 des Gemeindegesetzes und Art. 15 ff. der Gemeindeordnung

Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kindertagesstätte Obertoggenburg (Kita Topolino)

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel hat am 8. Mai 2025 die Leistungsvereinbarung genehmigt.

Referendumsfrist: 30. Mai 2025 bis 9. Juli 2025

Öffentliche Auflage des Referendumsbegehrens: Gemeindehaus, Gemeindekanzlei

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens: 200 gültige Unterschriften von in der Gemeinde Stimmberechtigten

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

GRUNDBUCHAMT

Grundsteuern und Beförsterungskosten 2025

Kürzlich wurde sämtlichen Grundeigentümern/Nutzniessern die Grundsteuerrechnung 2025 zugestellt. Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben. Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstückes sind. Massgebend für die Besteuerung ist der am 1. Januar des laufenden Jahres gültige Steuerwert des Grundstückes (Verkehrswert oder Ertragswert).

Der Steueransatz beträgt:

- 0.8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;
- 0.2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Zusammen mit der Grundsteuerrechnung werden auch die Beförsterungskosten erhoben. Informationen zu den Beförsterungskosten erteilt das Kantonsforstamt St. Gallen (Tel. 058 229 35 02). Auskunft über die Grundsteuer erteilt das Grundbuchamt (Tel. 071 992 64 09).

Weitere Informationen zur Bestellung oder Terminvereinbarung finden Sie auch hier:

